

16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)

Windenergieanlage mit einem Abstand zwischen oberster Befuerungsebene und Blattspitze von mehr als 65m

Mit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) wurde die Abschaffung der sogenannten 65-Meter-Begrenzung beschlossen. Zukünftig wird die Befuerung des Turmes und der Gondel, unabhängig von der Rotorblattlänge, auf eine Gesamthöhe von 315 Metern (entsprechend der Richtlinie der Internationalen Luftfahrtorganisation ICAO) festgelegt.

Vorgesehene Konfiguration der Hinderniskennzeichnung

Es ist geplant, die Windenergieanlagen mit 2 Feuer W rot Lampen auf dem CoolerTop de Maschinenhauses zu errichten. Die unbefeuerte Höhe oberhalb der Feuer W, rot Lampe bis zur Blattspitze beträgt bei allen Nabenhöhen der Vestas V162, 6.2 MW – 77 Meter. Die unbefeuerte Höhe oberhalb der Feuer W, rot Lampe bis zur Blattspitze beträgt bei allen Nabenhöhen der Vestas V136, 4.2 MW – 67 Meter.

Siehe hierzu die Dokumente unter 5.1.3 „Farbgebung“; unter 5.1.4 „Tages- und Nachtkennzeichnung“ sowie 5.1.4 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung („BNK“).



